



SDC Sektion JGD
« Jagdlich geführte Dackel »

**SDC-Sektion für jagdlich geführte Dachshunde
CST-Section pour chiens Teckel utilisés à la
chasse
Sezione Bassotti condotti alla Caccia**

STATUTEN

Fassung vom 22. Februar 2014

Präambel

Diese Statuten haben den Zweck, jene Bereiche zu regeln, welche entweder nicht oder für die Sektion nur lückenhaft durch die SDC-Statuten abgedeckt werden. Sie sind durch die speziellen Bedürfnisse der Jagdpraxis, aber auch der Ausbildung unserer Junghunde bedingt. Grundlage des Regelwerks sind die SDC-Statuten.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen *SDC-Sektion für jagdlich geführte Dachshunde / CST-Section pour chiens du Teckel utilisé de la chasse / Sezione Bassotti condotti alla Caccia* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

§ 2

Sitz der Sektion „Jagdlich geführte Dackel“ (im Folgenden kurz „Sektion“ genannt) ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

§ 3

Die Sektion will alle Belange der jagdlich geführten Dachshunde (im Folgenden nur Dackel genannt) pflegen, insbesondere die Ausbildung und die Weiterbildung praxisnah regeln und fördern sowie entsprechende Prüfungen durchführen. Das Ansehen und die Vielseitigkeit des Dackels soll in jagdlichen Kreisen gestärkt werden.

II. Mitglieder

§ 4

Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder können alle Mitglieder des Schweizerischen Dachshundclubs (SDC) sein, vorausgesetzt sie besitzen einen gültigen Jagdpass.

Jungjägerinnen und Jungjäger, die sich in Ausbildung zur Jagd befinden, können befristet auf 2 Jahre als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Diese Frist kann einmal verlängert werden.

2

Passivmitglieder:

SDC-Mitglieder, welche keinen gültigen Jagdpass besitzen, können als Passivmitglieder beitreten.

Gastmitglieder:

Andere Personen, welche nicht Mitglied des SDC sind, aber einen gültigen Jagdpass besitzen, können als Gastmitglieder aufgenommen werden.

Juristische Personen:

Juristische Personen können Mitglieder sein, sofern sie die Ziele und Interessen der Sektion „Jagdlich geführte Dackel“ unterstützen.

Aufnahmebedingungen:

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs; die Ablehnung eines Gesuchs kann ohne Begründung erfolgen.

Ausschluss:

Wird ein Mitglied aus dem SDC ausgeschlossen, so verliert es automatisch auch die Sektionsmitgliedschaft. Die Ausschlussgründe sind im Art. 12 der SDC-Statuten aufgeführt. Darüber hinaus werden Mitglieder, die dem Ansehen der Sektion in der Öffentlichkeit schaden, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes von der Sektion ausgeschlossen.

Ehrenmitgliedschaft:

Auf Antrag des Vorstands können einzelne Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

III. Organisation

§ 5

Die Sektion ist eine Abteilung des Schweizerischen Dachshund-Clubs (SDC). Die Anerkennung der Sektion durch die Generalversammlung des SDC erfolgte am 28. März 2009.

§ 6

Die finanziellen Mittel bestehen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, aus Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 7

Die Organe sind die Versammlung der Mitglieder, der Vorstand und die Revisoren.

A. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des SDC statt (Art. 40 der SDC-Statuten).
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Mitteilung spätestens 20 Tage vor der Versammlung.
- Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt.

§ 9

Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder; nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht.

Die übrigen Mitglieder (Passiv-, Gast- und Ehrenmitglieder sowie juristische Personen) haben eine beratende Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 10

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, der auch bei Abwesenheit des Aktuars einen Protokollführer bestimmt.

§ 11

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, des Vorstands und zweier Revisoren (ein Revisor und ein Ersatzrevisor) für eine Amtsdauer von vier Jahren; die Wiederwahl ist möglich.
2. Abnahme des Berichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren; Entlastung für die geschäftsführenden Organe;
3. Genehmigung des Budgets;
4. Festsetzung der ordentlichen, jährlichen Mitgliederbeiträge;
5. Abänderung der Statuten;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands;
7. Ausschluss von Mitgliedern;
8. Auflösung des Vereins.

§ 12

Die Statuten treten unmittelbar nach Beschluss in Kraft.

B. VORSTAND

§ 13

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, nämlich:

- Präsident,
- Vizepräsident,
- Kassier,
- Aktuar und
- mindestens 2 Beisitzern, wobei einer davon der Obmann für Jagdgebrauchshundewesen ist.

Der Vorstand konstituiert sich - abgesehen vom Präsidenten - selber.

§ 14

Der Vorstand ist verantwortlich für alle Aufgaben, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, insbesondere

- Realisierung der Sektionsziele;
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Organisation und Koordination der Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- Koordination von Prüfungsterminen
- ordentliche administrative Tätigkeit;
- Bestimmung des/der Delegierten für die Vorstandssitzungen des SDC.

Er kann für gewisse Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen (Ausbildungskonzept, Weiterbildungsordnung, Reglemente).

Er kann in besonderen Fällen den Mitgliederbeitrag erlassen.

Er kann in Absprache mit dem SDC Prüfungen durchführen.

Er lädt den SDC-Präsident zu den Vorstandssitzungen der Sektion ein.

§ 15

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder nötig. Jedes Vorstandsmitglied hat das gleiche Stimmrecht, Stichentscheid durch den Präsidenten.

§ 16

Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Über allfällige Spesenentschädigungen beschliesst der Vorstand.

C. REVISOREN

§ 17

Die Revisoren prüfen die Rechnung, die Buchführung, die Belege und den Kassabestand und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis vor.

IV. Haftung

§ 18

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Vereinigung ist auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt.

V. Auflösung

§ 19

Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Auflösung, sofern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
Das Vereinsvermögen fällt dem SDC gemäss Art. 45 Absatz 2 der SDC-Statuten zu.

Die Statuten treten mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung 2014 in Kraft.

Beschlossen in Aarau am 22. Februar 2014

Wenngleich nur die männliche Form verwendet wurde, so sind stets beide Geschlechter gemeint.

Der Präsident der Sektion *Jagdlich geführte Dackel*



Dr. Max Becker